

Darlehensvertrag

Zwischen der

Hof-Medewege OHG
Hauptstr. 12
19055 Schwerin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin (HR: A 3245)
vertreten durch ihre Geschäftsführer

- nachfolgend Darlehensnehmerin genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend Darlehensgeber genannt -

§1 Darlehen

- (1) Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von Euro, in Worten Euro – –
- (2) Der Vertrag beginnt mit dem Tag des Eingangs auf einem Konto der Darlehensnehmerin oder dem Tag der Barübergabe.
- (3) Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, Mindestlaufzeit sind 5 Jahre.

§2 Konten, Verzinsung, Entnahme

- (1) Das Darlehen wird auf einem Darlehenskonto verbucht und mit ... Prozent p.a. verzinst.
- (2) Die Zinsen und Entnahmen werden auf einem Privatkonto verbucht.
- (3) Der Darlehensgeber kann jederzeit ein vorhandenes Guthaben auf seinem Privatkonto entnehmen.
- (4) Die Darlehensnehmerin kann darüber hinaus jederzeit die Auszahlung eines auf dem Privatkonto des Darlehensgebers vorhandenen Guthabens veranlassen.

§3 Kündigung, Beendigung

- (1) Das Darlehen kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Wahrung von Fristen kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
- (3) Der Darlehensvertrag endet nicht, wenn im Zusammenhang mit einer Umwandlung der Darlehensnehmerin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Darlehensnehmerin eintritt und das Vermögen der Darlehensnehmerin auf das neu errichtete Unternehmen übertragen wird.
- (4) Durch den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters der Darlehensnehmerin wird der Darlehensvertrag nur dann aufgelöst, wenn das Unternehmen nicht fortgeführt wird.

§4 Nachrangabrede:

Es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen, d.h.:

- (1) Die Rückzahlung der Darlehen und die Zahlung von Zinsen kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner vorrangigen fälligen Verbindlichkeiten benötigt, bzw., wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt.
- (2) Im Insolvenz- oder Liquidationsfall tritt der Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann ihm insofern nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

§5 Schlussbestimmungen

- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

§6 Sonderabsprachen

- (1)
-
-
-

Schwerin, den

**Geschäftsführer
der Darlehensnehmerin**

Darlehensgeber

.....
Stefan Weiß

.....

.....
Peter Zimmer

.....